

Zur Konzeption der Liberalisierung des russischen Wirtschaftsstrafrechts

Professorin Olga Dubovik, Doktor der Rechtswissenschaften (д. ю. н.), Institut für Staat und Recht an der Russischen Akademie der Wissenschaften, Moskau (Russland)

Im Laufe des letzten Jahrzehnts entstanden in der russischen Strafrechtswissenschaft kritische Diskussionen über die Qualität der strafrechtlichen Regulierung im wirtschaftlichen Bereich, die bis zum heutigen Tage geführt werden. Dabei geht es zum einen um die Unvollständigkeit oder – im Gegenteil – um das Übermaß der geltenden strafrechtlichen Verbote und zum anderen um den unangemessen repressiven Charakter von Strafgesetzen, die die Strafbarkeit der Unternehmer regeln oder um die „Nachsicht“ des Gesetzgebers in wirtschaftlichen Belangen. Darüber hinaus geht es um die Bedeutung der Strafbarkeit der Wirtschaftsdelinquenz für die Interessen der Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft Russlands.

Im Ergebnis der geführten Diskussionen haben sich zwei wesentliche Meinungen herausgebildet. Die Anhänger einer Ansicht fordern stetig die Verschärfung von Sanktionen wegen Wirtschaftsstraftaten und die Einführung neuer Tatbestände und somit die Ausweitung der Kriminalisierung. Die Vertreter der Gegenmeinung gehen davon aus, dass Art. 22 UK RF einer grundlegenden Überarbeitung bedarf, wobei die Entkriminalisierung einer Reihe von strafbaren Handlungen und die Milderung der Versuchsstrafbarkeit die Reduzierung strafrechtlicher Verfolgung im wirtschaftlichen Bereich bewirken soll.

Eine weitere Ansicht betrifft allgemein die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen Strafkodexes, weil das gegenwärtig geltende Strafgesetz nicht den politischen und anderen Veränderungsprozessen, die in Russland gerade stattfinden, entspreche. Wissenschaftler, die diese Ansicht vertreten, führen selten konkrete Beispiele an und verweisen dagegen auf die „Kriminalität“ des russischen Staates, Globalisierungsprozesse und andere Argumente, die keinem Beweis zugänglich sind.

Diese Diskussionen sind in den Monografien, Fachzeitschriften, Konferenz- und Symposiumsmaterialien ausführlich dargestellt. In meinem Vortrag möchte ich grundlegende Konzeptionen zur Modernisierung der Kriminalpolitik und Strafgesetze im Wirtschaftsbereich analysieren. Diese Konzeptionen wurden von den Wissenschaftlern ausgearbeitet, die von der Stiftung „Liberal Mission“ damit beauftragt wurden.

Der Strafkodex Russlands enthält 34 Tatbestände im Bereich der unternehmerischen Tätigkeit. Im Zeitraum von 2004 bis 2010 wurden insbesondere solche Unternehmen strafrechtlich verfolgt, deren Jahresumsatz von 0,35 % bis 6,48 % des Bruttoinlandsprodukts betrug. Übermäßige Kriminalisierung der unternehmerischen Tätigkeit sowie strenge Strafpolitik führten dazu, dass im Ergebnis strafrechtlicher Verfolgung die Unternehmen mit dem

Jahresumsatz von durchschnittlich 1,82 % des BIPs (insgesamt 12,75 %) ihre Tätigkeit eingestellt haben¹.

Die Verfasser der Untersuchung über die sozialökonomischen Folgen der staatlichen Kriminalpolitik für die Unternehmen führen auch Angaben zu Mindestverlusten (Risiken) an:

– Die durchschnittliche Anzahl der Personen, die innerhalb eines Jahres für die Begehung von Straftaten mit wirtschaftlichem Bezug strafrechtlich verfolgt wurden, liegt bei 88 741 Personen (nach Angaben von „Rosstat“² für 2004 bis 2009);

– Die Anzahl der Unternehmen, die von der strafrechtlichen Verfolgung betroffen waren (2 Personen pro Unternehmen), beträgt 44 370,50 Unternehmen;

– Der durchschnittliche Jahresumsatz eines Kleinunternehmens betrug 2009 nach Angaben des „Rosstat“ 10 529 235,57 Rubel (ca. 263 230 Euro – *Anm. der Autorin*);

– Der Jahresumsatz strafrechtlich verfolgter Unternehmen beläuft sich auf 467 187 446 858,69 Rubel (ca. 116 796 862 Euro – *Anm. der Autorin*)³.

Diese und andere von Experten analysierte Angaben ermöglichen Schlussfolgerungen darüber, dass die offizielle Kriminalstatistik keine hinreichenden Aufschlüsse liefert, relativ widersprüchlich ist und keinen einheitlichen Maßstab aufweist. Außerdem eignen sich die ökonomischen und sozialen Statistiken nicht zur Datenerhebung über die Folgen und Kosten der Kriminalpolitik für die unternehmerische Tätigkeit. Die Situation im Bereich der auf die unternehmerische Tätigkeit gerichteten Kriminalpolitik ist dynamisch und von Strafgesetzen unabhängig, sie unterliegt jedoch wesentlichen Einflüssen der Gesetzesanwendungspraxis (es sei auch auf die wechselnde Besetzung von Führungspositionen in den Rechtsanwendungsbehörden hingewiesen). Des Weiteren stößt die – im öffentlichen Interesse durchgeführte und auf eine objektive Bemessung ökonomischer Verluste gerichtete – Untersuchung der Ausrichtung der Kriminalpolitik auf einen systematischen Widerstand der Profiteure der existierenden Kriminalpolitik, deren Interessen nicht immer mit den behaupteten öffentlichen Interessen übereinstimmen⁴. Darüber hinaus betonen die Verfasser der Untersuchung,

¹ Григорьев Л. М., Жалинский А. Э., Жуйков В. В., Морицакова Т. Г., Новиков И. А., Новикова Е. В., Радченко В. И., Субботин И. А., Федотов А. Г. [Grigor'ev L. M., Žalinskij A. È., Moršakova T. G., Novikov I. A., Novikova E. V., Subbotin I. A., Fedotov A. G.] Социально-экономические последствия уголовной политики государства в отношении бизнеса // Уголовная политика в сфере экономики: экспертные оценки. [Soziale und wirtschaftliche Folgen der Strafrechtspolitik gegenüber Unternehmen in: Strafrechtspolitik im Wirtschaftsbereich: Bewertungen der Experten], Moskau 2011, S. 21.

² Föderales Amt für Statistik der Russischen Föderation (*Anm. Übers.*).

³ Fn. 1, S. 19.

⁴ Fn. 1, S. 4 f.

dass die These über die übermäßige Kriminalisierung unternehmerischer Tätigkeit in der Wissenschaft umstritten sei. Die Gründe dafür liegen darin, dass es an objektiven Angaben, der Übereinstimmung in den Begrifflichkeiten, den Merkmalen sowie der Gefährlichkeit der Taten für die Öffentlichkeit usw. fehlt⁵. Dabei zeigt die offizielle Statistik, dass im Vergleich zur gesamten Kriminalitätsrate im Land die strafrechtliche Verfolgung in wirtschaftlichen Bereich im Zeitraum von 2006 bis 2009 kontinuierlich gewachsen ist⁶. Zu verzeichnen ist auch die Tendenz, dass die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Unternehmer nicht nur aufgrund der Straftaten nach Art. 22 UK RF, sondern auch wegen Untreue, Betrug und anderen Straftaten eingeleitet werden.

Ich möchte anmerken, dass bei den strafrechtlichen Verfolgungen der Unternehmer die Normen des 25. Kapitels UK RF „Straftaten gegen die Gesundheit der Bevölkerung und öffentliche Sitte“ ebenfalls zur Anwendung kommen. Es handelt sich hierbei z. B. um Art. 236 „Verstoß gegen hygienisch-epidemiologische Vorschriften“, Art. 238 „Herstellung, Aufbewahrung, Beförderung oder Verkauf von Waren und Erzeugnissen, Vornahme von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen die Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden“. Darüber hinaus werden auch mehrere Normen des 26. Kapitels UK RF „Umweltstraftaten“ (Art. 247 „Verstoß gegen Umweltschutzvorschriften bei der Durchführung von Arbeiten“, Art. 250 ff., 254 über Gewässer-, Luft-, Meerwasser-, Bodenverunreinigung usw.) angewendet⁷.

Im Zeitraum von 2000 bis 2010 wurden 15,2 % aller Wirtschaftssubjekte (Unternehmen, Einzelunternehmen, Bauern)⁸ strafrechtlich verfolgt.

⁵ Fn. 1, S. 5, 7 f.

⁶ Fn. 1, S. 9.

⁷ Дубовик О. Л. [Dubovik O. L.] Проблемы оценки современного состояния экологической преступности в России // Россия: от реформы к стабильности. Научные труды ИМПЭ им. А. С. Грибоедова [Bewertungsprobleme des aktuellen Standes der Umweltkriminalität in Russland in: Russland: Von Reformen zur Stabilität], Moskau 2009, S. 74–85; Дубовик О. Л. [Dubovik O. L.] Комментарий к ст. 238, 246–262 в кн.: Комментарий к Уголовному кодексу Российской Федерации / Отв. ред. А. Э. Жалинский. [Kommentar zum Strafkodex der Russischen Föderation, Red.: A. È. Žalinskij, Art. 238, 246–262], Moskau 2010; Дубовик О. Л. [Dubovik O. L.] Уголовное право и экология // Уголовное право: Актуальные проблемы теории и практики. Сборник очерков / Отв. ред. В. В. Лунеев. [Strafrecht und Umwelt in: Strafrecht: Aktuelle Probleme der Theorie und Praxis, Red.: V. V. Luneev] Moskau 2010, S. 670–696; Дубовик О. Л. [Dubovik O. L.] Экологическая преступность в Российской Федерации: состояние, тенденции, связи с транснациональной, коррупционной и организованной преступностью // Криминологический журнал Байкальского государственного университета экономики и права [Umweltkriminalität in Russland: Zustand, Tendenzen, Verbindungen zur transnationalen organisierten Kriminalität und Korruption in: Kriminologische Zeitschrift der Baikalischen Staatlichen Universität der Wirtschaft und des Rechts], 1/2010, S. 18–29; Юридическая ответственность за экологические правонарушения / Отв. ред. О. Л. Дубовик [Juristische Verantwortlichkeit für Rechtswidrigkeiten im Umweltbereich, Red.: O. L. Dubovik], Moskau 2012.

⁸ Fn. 1, S. 12.

Außerdem stellen auch Staatsausgaben für eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Unternehmer eine direkte wirtschaftliche Folge dar. Die Verfasser der Untersuchung kommen zum Ergebnis, dass „26 % bis 40 % der Haushaltsausgaben für die strafrechtliche Verfolgung von Unternehmen zu einem entgegengesetzten Ergebnis führen, weil die eingesetzten staatlichen Mittel ganz oder teilweise legales Unternehmertum unterdrücken. Mit anderen Worten blockieren sie den sozialen Mechanismus, der das wirtschaftliche Wachstum fördert“⁹. Im Weiteren betonen sie, dass die Ausweitung strafrechtlicher Repressionen gegenüber den Unternehmern zu den Faktoren zählen würde, die das Investitionsklima im Land negativ beeinflussen, Phobien schaffen und zum Verzicht auf Unternehmensgründung, zur Kapitalflucht und anderen negativen Folgen führen können¹⁰. Nicht zuletzt verweisen die Verfasser auf die Kosten des Strafvollzugssystems¹¹.

Zu den aufgelisteten sozialen und wirtschaftlichen Folgen können meiner Ansicht nach hinzugefügt werden:

- Hervorrufen einer öffentlichen Meinung, die in der Formierung negativer Einstellung gegenüber unternehmerischen Tätigkeit in vielen Bevölkerungsschichten zum Ausdruck kommt;
- Etablierung von Vorurteilen im öffentlichen Bewusstsein gegen die Initiative, Aktivität, Selbstständigkeit und von anderen negativen sozial-psychologische Erscheinungen;

Daneben können auch folgende negative Erscheinungen angeführt werden:

- die Wirkung „zielgerichteter“ strafrechtlicher Repression in der Wirtschaftssphäre, die in der allgemeinen Auflösung von Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, Vorspiegeln von Aktivitäten bei der Strafverfolgung durch Strafverfolgungsbehörden, Prioritätsänderungen bei der Aufdeckung von Straftaten u.a. zum Ausdruck kommt.

Auf der Grundlage der genannten und anderen Angaben wurde die Konzeption zur Liberalisierung des Wirtschaftsstrafrechts ausgearbeitet. A. È *Zalinskij* betonte, dass die Notwendigkeit der Erneuerung des Wirtschaftsstrafrechts durch die folgenden tatsächlichen negativen Wirkungen der Strafgesetze bedingt ist:

- die Reichweite der Entscheidungen im Wirtschaftsstrafrecht kann in vielen Fällen und aus mehreren Gründen (Bestechlichkeit, Willkür, unprofessionelles Vorgehen, unzureichende gesetzliche Regelung) unberechenbar sein;

⁹ Fn. 1, S. 13.

¹⁰ Fn. 1, S. 13–17.

¹¹ Fn. 1, S. 17 f.

- der große statistische Unterschied zwischen aufgedeckten Straftaten und tatsächlichen Verurteilungen deutet auf eine Verschiebung der judikativen Gewalt von der Rechtsprechung zu den vorgerichtlichen Behörden, die Urteile durch andere Maßnahmen ersetzen, hin;
- die Staatsausgaben im Bereich der Strafverfolgung sind aufgrund der fehlerhaften Anwendbarkeit von Strafgesetzen und anderen Ursachen so hoch, dass mit großer Wahrscheinlichkeit von fehlender Rentabilität ausgegangen werden kann;
- erschwerte Bewertung, ob die im UK RF vorgesehenen Verbote tatsächlich notwendig und ausreichend sind;
- der Schutz der Eigentümer und anderen Wirtschaftssubjekte, Verträge, Geschäftsinformation und anderen Rechtsgüter ist unzureichend und ist sowohl durch das Strafgesetz als auch durch seine Anwendung deformiert¹².

Als Ziele der Modernisierung wirtschaftlicher Strafrechtsnormen bezeichnet A. È. Žalinskij die Einführung von Strafgesetzen und ihrer Anwendungsmechanismen in der Art, dass die Entwicklung und Funktionsfähigkeit der Strafgesetze gewährleistet werden können und zwar

- in Übereinstimmung mit tatsächlichen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten des Landes¹³ bei der Gewährleistung der Balance zwischen persönlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Interessen;
- in Übereinstimmung von Staatsinteressen und Gesinnungen, die von der Mehrheit der Bürger anerkannt werden; dies setzt eine Abkehr von der „Privatisierung“ strafrechtlicher Ressourcen im Interesse einzelner Personen oder bestimmter sozialer Schicht voraus;
- nicht nur ausschließlich auf der Grundlage der Strafgesetze, sondern konsequent auf der Grundlage aller Gesetze;

¹² Ausführlich hierzu vgl. Концепция модернизации уголовного законодательства в экономической сфере [Konzeption der Gesetzesmodernisierung im Bereich des Umweltstrafrechts], Moskau 2010, S. 20.

¹³ Vgl. auch Жалинский А. Э. [Žalinskij A. È]. Уголовное право в ожидании перемен [Strafrecht in Erwartung der Veränderungen], 2. Aufl., Moskau 2009, когда он анализировал проблематику уголовного права как ресурса, как источника власти, уголовно-правовых рисков, задачи и потребности охраны национального уголовно-правового суверенитета [Der Autor analysierte die Strafrechtsproblematik als die des Ressourcen, der Machtquelle, Strafrechtsrisiken, Aufgaben und Erfordernisse des Strafrechtsschutzes von nationaler Souveränität] (S. 179–253), роль уголовного права в системе государственного воздействия на экономику, взаимодействие бизнеса и правоохранительных органов [Die Rolle des Strafrechts im staatlichen Einwirkungssystem gegenüber Wirtschaft, Zusammenwirken von Unternehmerschaft und Rechtsschutzbehörden] (S. 272–284).

- als subsidiärer Rechtsbereich, der verfassungsrechtliche Werte in der Wirtschaft (Freiheit unternehmerischer Tätigkeit, Vertrags- und Eigentumsfreiheit, von Unternehmern und Staat wahrgenommene wirtschaftliche Rechte und angewandte Strategien) zum Ausdruck bringt;
- in der Anstrengung von Gerechtigkeit, Effizienz und Maß in der Durchsetzung strafrechtlicher Verbote (strafrechtlichen Repressionen)¹⁴.

In der beschriebenen Konzeption wurden drei Abschnitte über die Liberalisierung der Strafgesetze formuliert, die die Normen des Allgemeinen und Besonderen Teils des UK RF betreffen (21. und 22. Kapitel) Außerdem wurden aufgrund der unmittelbaren Verbindung zwischen der Durchsetzung strafrechtlicher Verbote mit dem Stand gesetzlicher Regulierung im Strafprozess- und Strafvollzugsbereich die entsprechenden Vorschläge zu der Reformierung auch dieser Bereiche in der Konzeption unterbreitet. Im Rahmen des heutigen Vortrages ist es leider nicht möglich, alle Vorschläge der Konzeption anzuführen.

Ich möchte mich kurz fassen und lediglich vorbringen, dass die Verfasser der Konzeption im Rahmen ihrer Vorschläge zur Änderung des Allgemeinen Teils die Senkung des Strafniveaus sowie die restriktive Auslegung der Strafnormen anregen. Was die Änderungen im Kapitel 21 „Straftaten gegen das Eigentum“ betrifft, so vertreten die Verfasser die Meinung, dass die Verbote, die sich auf die sozialistische Vorgehensweise bei der strafrechtlichen Regulierung stützen lassen, beseitigt werden müssen. „Das Weiterbestehen dieser Regelungen ermöglicht mittels künstlicher Kriminalisierung gewöhnlicher wirtschaftlicher Verhältnisse die Anwendung der Untreuevorschriften zur Beschneidung der Rechte rechtmäßiger Eigentümer (vgl. z. B. Anmerkung zum Art. 158 Abs. 1, Art. 158–162, 164). Für das 22. Kapitel fallen die Vorschläge dagegen viel konkreter aus. Die Verfasser gehen von der Notwendigkeit von:

- Entkriminalisierung von Gefährdungsdelikten;
- Abschaffung des Tatbestands- bzw. Qualifikationsmerkmals der Erzielung von Einnahmen infolge des Verstoßes gegen die Regelungen zur Ausübung unternehmerischer Tätigkeit, welches mit einem Schaden gleichgesetzt wird;
- Abschaffung des Qualifikationsmerkmals der Tatbegehung durch mehrere Personen nach vorheriger Absprache u. a.¹⁵

Demzufolge schlagen die Verfasser der Konzeption vor, folgende Regelungen aus dem UK RF zu streichen: Art. 171, 171.1, 172, 174.1, 176, 177, 178, 184, 185.1, 190, 192, 193. Die Fassung des Art. 174 muss in der Weise

¹⁴ Концепция модернизации уголовного законодательства в экономической сфере [Konzeption der Gesetzesmodernisierung im Bereich des Umweltstrafrechts], Moskau 2010, S. 21 f.

¹⁵ Fn. 14, S. 49–53.

geändert werden, dass „der Verweis auf das Geschäft als Mittel der Tatbegehung ausgeschlossen wird“¹⁶. Dies bedeutet nämlich die Legalisierung von Geldmitteln (Geldwäsche) oder anderen Einnahmen, welche durch die Tatbegehung durch andere Personen erlangt wurden (*Anmerkung der Autorin*).

Abschließend ist festzuhalten, dass in der russischen Strafrechtswissenschaft angestrengt nach der dogmatischen Begründung der Liberalisierung des Wirtschaftsstrafrechts gesucht wird. Dabei sollen die Belastung durch Repressionen verringert, die Staatsausgaben für die strafrechtliche Verfolgung abgesenkt und ein besserer Schutz der Interessen der Wirtschaft, des russischen Staates und der Bürger erreicht werden. Gegenwärtig ist jedoch kaum abzuschätzen, ob diese Anstrengungen zum gewünschten Ergebnis führen und wann die gestellten Ziele umgesetzt werden.

¹⁶ Fn. 14, S. 53–54.